Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 79 (2001)

Heft: 9

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Höheres AHV-Alter für Frauen: Vorausberechnung der AHV-Renten und Folgen für die Übergangsrenten der Pensionskassen

Ich bin 1939 geboren und seit 1995 vorzeitig pensioniert. Seither bezahle ich AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Bis zum AHV-Alter erhalte ich eine Übergangsrente der Pensionskasse. Im Zusammenhang mit der Erhöhung des AHV-Alters für Frauen habe ich folgende Fragen:

- a) Meine Ausgleichskasse hat auf Wunsch meine Rente provisorisch berechnet. Ich kann die Berechnung nicht nachvollziehen, was nach telefonischer Auskunft der Ausgleichskasse auch «gar nicht möglich» sei. Können Sie beurteilen, ob die Berechnung stimmt?
- b) Gerüchteweise habe ich gehört, dass die Überbrückungsrente der Pensionskasse bis zum höheren Rentenalter der AHV ausgerichtet wird. Kannich in diesem Fall auf den vorzeitigen Bezug der AHV-Rente verzichten oder gehe ich dadurch Risiken (zum Beispiel Änderung der Berechnung, 11. AHV-Revision usw.) ein?

Da Ihre Fragen verschiedene Bereiche betreffen, möchte ich bei der Antwort die verschiedenen Problemkreise differenziert darstellen.

Problematik der Vorausberechnung von Altersrenten der AHV Frauen, die in den Jahren 1939–1947 geboren wurden, können die Altersrente der AHV mit der halben Kürzung, also 3,4% pro Jahr, vorbeziehen.

Auf Anfrage hin hat Ihre Ausgleichskasse eine prognostische Rentenberechnung erstellt. Danach würden Sie bei Vorbezug um ein Jahr eine gekürzte Rente von 1771 Franken, bei ordentlichem Rentenbezug eine Rente von 1801 Franken erhalten. Die Kürzung würde also nur 30 Franken im Monat betragen, was Sie nicht nachvollziehen können.

a) Grundlagen der Rentenberechnung

Die AHV-Renten werden primär bestimmt durch

- die Einkommen, die den bezahlten Beiträgen entsprechen,
- die Beitragsdauer, das heisst die Jahre, in denen gesetzliche Mindestheiträge bezahlt wurden

destbeiträge bezahlt wurden. Im Laufe der Jahrzehnte werden frühere Einkommen durch die Teuerung «entwertet». Um dies zu korrigieren, werden bei der Ermittlung des für die Rentenhöhe massgeblichen durchschnittlichen Jahreseinkommens alle Einkommen mit einem «Aufwertungsfaktor» aufgerechnet. Die für die Berechnung neuer Renten massgeblichen Aufwertungsfaktoren werden jährlich festgelegt. Der im Einzelfall anwendbare Aufwertungsfaktor hängt vom Jahr ab, in dem erstmals Beiträge bezahlt wurden.

Schliesslich werden für Jahre, in denen Versicherte Kinder unter 16 Jahren hatten oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt betreut haben, jährliche Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften in Höhe der dreifachen jährlichen Mindestrente im Zeitpunkt der Rentenberechnung angerechnet.

b) Neuberechnung der vorbezogenen Renten im ordentlichen Rentenalter
Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters werden die vorbezogenen Altersrenten neu berechnet, wobei der Kürzungsbetrag nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgrund des Gesamtbetrages der vorbezogenen Renten und der Vorbezugsdauer neu ermittelt wird.

c) Problematik der Rentenprognosen

Anhand der Individuellen Konti der Versicherten (IK) sind relativ klare Aussagen für zurückliegende Zeiten, insbesondere über Beitragszeiten und abgerechnete Einkommen, möglich. So hat Ihre Ausgleichskasse bestätigt, dass Sie bis zum Zeitpunkt der Auskunft eine lückenlose Beitragsdauer aufweisen und mit einer Vollrente der Skala 44 rechnen können.

Demgegenüber sind Aussagen über kommende Entwicklungen schwierig, sodass bestimmte Annahmen getroffen werden müssen. Künftige Einkommen, Änderungen des Zivilstandes oder der rechtlichen Grundlagen sind kaum voraussehbar. Die Ausgleichskasse hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass künftige Einkommen «hypothetisch hochgerechnet» wurden und «Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, Ihrer Erwerbseinkommen und der gesetzlichen Grundlagen sowie die jährlich neuen Aufwertungsfaktoren» erst bei Beginn des Rentenanspruchs verbindlich berücksichtigt werden können.

Aufgrund der Komplexität der Rentenberechnung der AHV sind verbindliche Rentenauskünfte für die Zukunft nicht möglich. Aufgrund Ihrer Unterlagen erscheint die hypothetische Rentenberechnung Ihrer Ausgleichskasse aus heutiger Sicht mindestens plausibel. Die verbindliche Berechnung der Ausgleichskasse im Zeitpunkt des Rentenbeginns muss jedoch vorbehalten bleiben.

Übergangsrente der Pensionskasse und Erhöhung des AHV-Alters für Frauen

Ihre Pensionskasse bezahlt Überbrückungsrenten bis zum ordentlichen Rentenalter. Im Hinblick auf die Erhöhung des AHV-Alters haben Sie «gerüchteweise erfahren, dass die Pensionskasse die Überbrückungsrente bis zur Erreichung des «neuen Frauenrentenalters» ausrichten wird», sodass Sie auf den Vorbezug der AHV-Rente verzichten könnten, wenn Sie damit keine Risiken eingehen.

Überbrückungsrenten sind freiwillige «überobligatorische Leistungen», die im Reglement der Pensionskasse begründet sein müssen. Tatsächlich zahlen verschiedene Pensionskassen Überbrückungsrenten künftig bis zum höheren AHV-Alter für Frauen. Ich empfehle Ihnen, dies von Ihrer Kasse bestätigen zu lassen, um später unliebsame Überraschungen auszuschliessen.

Wenn Sie die Überbrückungsrente der Pensionskasse bis zum ordentlichen AHV-Alter erhalten, fragt sich, ob ein Vorbezug der AHV sinnvoll ist. Ich sehe keinen Grund dafür, dass sich ein Verzicht auf den Vorbezug der AHV-Rente für Sie ungünstig auswirken könnte. Vielmehr könnten sich je nach Progressionsstufe nicht unerhebliche steuerliche Einsparungen ergeben.

Steuerliche Auswirkungen

Bei der Gestaltung des Rentenbezuges dürfen steuerliche Aspekte nicht ausser Acht bleiben. Seit 2001 werden alle AHV-/IV-Renten zu 100% besteuert. Demgegenüber bleiben vor 2002 entstande-

ne Pensionskassenleistungen weiterhin nur reduziert steuerpflichtig. Demnach werden die Leistungen Ihrer Pensionskasse auch künftig nur reduziert besteuert. Wenn Sie daneben die AHV-Rente vorbeziehen, müssten Sie aufgrund der Steuerprogression einen wesentlichen Teil der zusätzlichen Einkünfte als Steuer bezahlen. Dies können Sie vermeiden, wenn Sie die AHV-Rente erst beziehen, wenn die Übergangsrente der Pensionskasse wegfällt.

Ähnliche Überlegungen gelten auch im AHV-Alter im Hinblick auf allfällige weitere Mittel aus privater Vorsorge. So könnte es insgesamt günstiger sein, die zusätzlichen Mittel vorerst etwas abzubauen und die AHV entsprechend aufzuschieben. Damit lassen sich nicht nur zusätzliche Steuern vermeiden, sondern Sie kommen später in den Genuss einer höheren AHV-Rente.

Schliesslich ist zu beachten, dass die AHV-Renten dank des besonderen Finanzierungssystems periodisch mindestens der Teuerung angepasst werden, während der Teuerungsausgleich bei Pensionskassen nur teilweise auf reglementarischer Ebene vorgesehen ist. Dies kann sich im Einzelfall je nach Teuerungsentwicklung und Lebenserwartung spürbar auswirken.

Zusammenfassung

Ob ein Vorbezug der AHV-Rente tatsächlich angezeigt ist, müssen Sie aufgrund Ihrer persönlichen Bedürfnisse beurteilen. Solange Sie die Übergangsrente der Pensionskasse erhalten und nicht auf weitere Einnahmen angewiesen sind, wäre im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen von einem Vorbezug der AHV eher abzuraten

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Ihre Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach, 8027 Zürich.

Pro Senectute verfügt in der ganzen Schweiz über 120 Auskunfts- und Beratungsstellen – eine ist ganz in Ihrer Nähe. Sie finden in jeder Zeitlupe vorne ein Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher Pro-Senectute-Beratungsstellen beigelegt; für Sie zum Herausnehmen und Aufbewahren. Pro Senectute berät Sie kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen. Die Beratungsstellen sind einerseits für alle Seniorinnen und Senioren da, anderseits auch für die Angehörigen von älteren Menschen.

Die Stiftung Pro Senectute kann Menschen in finanzieller Bedrängnis Unterstützung gewähren. Sie vermittelt zudem Dienstleistungen für das Daheimleben bis ins hohe Alter und verfügt über ein grosses Angebot an Bildungskursen, Sportmöglichkeiten, Treffpunkten und Veranstaltungen (siehe auch Seiten 54 bis 58).



INSERATE

Bleiben Sie mobil!



Mit dem Rollator Modell WK 020

Er hat höhenverstellbare Handgriffe, eine gepolsterte, abnehmbare Rückenlehne, einen gepolsterten Sitz und unter dem Sitz eine Tasche. Die Räder sind pannensicher und bei den Bremsen handelt es sich um die neuesten Doppelfunktionsbremsen: Nach oben ziehen = bremsen, nach unten drücken = blockieren. Verlangen Sie den Prospekt, denn dies ist nur ein Modell aus unserem grossen Angebot.

Wir führen auch viele andere Hilfsmittel wie:

□ Rollstühle
□ Elektrorollstühle
und Scooter
□ Andere Gehhilfen
□ Gehstöcke
□ Hilfen für Bad/Dusche
und WC

Rampen Stehgeräte Patientenheber Tempur-Sortiment Betten und Zubehör Kleine Hilfsmittel für den Alltag usw.

Verlangen Sie die kostenlosen Unterlagen bei: Gloor Rehabilitation & Co AG Mattenweg 222 4458 Eptingen Tel. 062 299 00 50 Fax 062 299 00 53 mail@gloorrehab.ch www.gloorrehab.ch

Ifsmittel für Pflege und Gesundheit. Wieder baden Mit dem batteriebetriebenen Petermann Badelift. Keine Installationen nötig. Diesen Badelift können Einfach nur in die Badewanne stellen und baden. Sie auch mieten. Miete oder Kauf möglich. Fragen Sie nach unseren Konditionen. Ab Fr. 1630 .-Kuhn und Bieri AG Könizstrasse 227 Hauszustellung 3097 Bern-Liebefeld 031 971 55 85 www.kuhnbieri.ch